

"Antrag" auf Beistandschaft des Jugendamtes

(§ 1712 Abs. 1 BGB)

Hiermit beantrage ich,

(Zutreffendes bitte auswählen, Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name, Vorname _____

Adresse _____

Tagsüber erreichbar unter Tel. (die Angabe einer Telefonnummer ist freiwillig) _____

für mein Kind _____ geb. am _____ in _____

für das mir die alleinige elterliche Sorge zusteht, als Vormund des Kindes,
bei gemeinsamer elterlicher Sorge: das sich in meiner Obhut befindet,

die **Beistandschaft des Amtes für Familie und Jugend Eichstätt**
für folgende Aufgabenbereiche:

- unbeschränkt** für alle in § 1712 Abs. 1 BGB benannten Aufgaben
 - beschränkt auf die Feststellung der Vaterschaft (ohne Unterhalt)
 - Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich Bevollmächtigung in allen notwendigen Verfahren** (z.B. urkundliche Festsetzung, Gerichtsverfahren, Zwangsvollstreckungen)
 - beschränkt auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der urkundlichen Festsetzung (d.h. ohne Gerichtsverfahren und ohne Zwangsvollstreckungsmaßnahmen)
 - beschränkt auf die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bis zum Beginn von (d.h. ohne) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Geltendmachung von Mehrbedarf, da das Kind den Kindergarten besucht, *
 Mehrbedarf, da das Kind Privat krankenversichert ist, *

Meine Bankverbindung lautet:

IBAN: _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

wenn nicht Antragsteller(in)

Ich wünsche den Unterhalt über das Jugendamt auf mein Konto zu erhalten.

~~Ich wünsche den Unterhalt vom Vater zukünftig direkt auf mein o.g. Konto zu erhalten. Mir ist bekannt, dass das Jugendamt dann keine Zahlungskontrollen durchführen oder einen Rückstand berechnen kann. Ich werde deshalb einen Zahlungsverzug und Rückstände des Vaters unverzüglich dem Jugendamt mitteilen.~~

Ich erhalte seit _____ ALG-II-Leistungen des Jobcenters Eichstätt. Mir ist bekannt, dass das Jugendamt den Unterhalt ohne Rückübertragungsvereinbarung mit dem Jobcenter nicht geltend machen oder Beitreiben kann. Ich werde deshalb einen Zahlungsverzug und Rückstände des Vaters unverzüglich dem Jobcenter Eichstätt mitteilen. Mit Rückübertragungsvereinbarung erfolgt die Auszahlung evtl. beim Jugendamt eingehenden Unterhalts in Höhe der jeweiligen Ausfallleistung an das Jobcenter Eichstätt und nicht an mich. Ich werde daher Änderungen in der ALG2-Leistung dem Amt für Familie und Jugend Eichstätt unverzüglich mitteilen.

Das Kind hat seit _____ regelmäßiges Einkommen von monatlich _____ €
(z.B. Zinsen aus Vermögen, Ausbildungsvergütung, Nebenjob, etc.) [Bei Vermögen bitte aktuellen Nachweis beilegen!]

Über meine Mitteilungs- und Informationspflicht wurde ich belehrt. Ich versichere, dass ich meinerseits während der bestehenden Beistandschaft ohne vorherige Absprache mit dem Amt für Familie und Jugend Eichstätt keine rechtsrelevanten Anträge, Klagen oder Forderungen Dritten gegenüber stellen bzw. erheben werde.

Die Beistandschaft kann von mir jederzeit auf schriftliches Verlangen beendet werden. Sie endet kraft Gesetzes,
 bei bisheriger Alleinsorge, wenn mir die alleinige Sorge nicht mehr zusteht,
 bei gemeinsamer Sorge, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt beim anderen Elternteil nimmt,
 wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat,
 wenn das Kind volljährig wurde.

Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen, bezüglich des Sorgerechts oder des Aufenthalts oder Einkommen des Kindes, einen Wohnungswechsel oder Wechsel der Bankverbindung teile ich umgehend dem Beistand mit.

_____, den _____, Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

(Name, Geburtsdatum, -Ort und zuletzt bekannte Anschrift und Arbeitgeber des Vaters, Einkommen, Vermögen bitte angeben, Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungen oder -Feststellung, Unterhaltstitel, Geburtsurkunde des Kindes und Sorgerechtsnachweis - soweit vorhanden - bitte beilegen) * Nachweis über Kosten/Ihr Einkommen beilegen!

Merkblatt zur Beistandschaft gemäß §§ 1712 - 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

Eine Beistandschaft tritt ausschließlich auf **Antrag** eines sorgeberechtigten Elternteils (bzw. des das Kind überwiegend betreuenden Elternteils) beim Jugendamt ein.

Die elterliche Sorge des Sorgeberechtigten wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

In notwendigen gerichtlichen Verfahren ist jedoch ausschließlich der Beistand zur Vertretung des Kindes befugt, nicht der Sorgeberechtigte.

Der Wirkungskreis der Beistandschaft umfasst:

- Feststellung der Vaterschaft und / oder
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Dazu gehören unter anderem:

- Erwirken einer urkundlichen Anerkennung der Vaterschaft bzw. Feststellung beim Amtsgericht
- Erwirken einer urkundlichen Anerkennung der Unterhaltspflicht durch den Verpflichteten bzw. Festsetzung des Unterhalts beim Amtsgericht zur Schaffung eines Titels
- Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einschließlich der Vermögensauskunft

Für die Übernahme der Verantwortung durch den Beistand ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Antragsteller erforderlich. Hieraus ergeben sich für den Sorgeberechtigten (bzw. des das Kind betreuenden Elternteils) folgende **Mitwirkungspflichten**:

- umgehende Information an den Beistand, wenn es zu Absprachen zwischen ihm und dem Unterhaltsverpflichteten kommt
- regelmäßige Informationen über eingehende Unterhaltszahlungen
- unverzügliche Mitteilung über Veränderungen, die ihm bezüglich des Unterhaltsverpflichteten bekannt geworden sind sowie über Veränderungen im eigenen Lebensumfeld (insbesondere Wohnortwechsel, Sorgerechtsänderung, Heirat, Namensänderung, weitere Kinder des Unterhaltsverpflichteten, Arbeitsplatzverlust (-wechsel) des Unterhaltsverpflichteten, Arbeitsaufnahme nach längerem Leistungsbezug, etc.)
- Änderung in der Betreuungssituation (bei gemeinsamen Sorgerecht)

Bei einem Umzug in einen anderen Landkreis/Stadt erfolgt die **Abgabe** an das dortige Jugendamt.

Die **Beendigung** der Beistandschaft erfolgt:

- mit Zugang des schriftlichen Antrages des Sorgeberechtigten (bzw. des betreuenden Elternteils)
- bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 1713 BGB, das heißt, wenn der Elternteil die Sorge verliert, z. B. durch
 - Sorgerechtsentzug
 - Adoption des Kindes durch einen Dritten
 - Volljährigkeit des Kindes
 - Tod des Kindes
 - Tod des Antragstellers
 - Geschäftsunfähigkeit des Antragstellers
- sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet
- bei Tod des Unterhaltsverpflichteten bzw. Erledigung des Aufgabenkreises.

Die Führung einer Beistandschaft ist grundsätzlich kostenfrei.

Eventuell entstehende gerichtliche und/oder außergerichtliche Kosten sind durch das Kind zu tragen, sofern nicht gegen einen Elternteil oder beide als Beteiligter Kosten festgesetzt werden. Soweit das Kind nicht durch beantragte Verfahrenskostenhilfe (bzw. Prozesskostenhilfe) befreit wird kommt ggf. eine Vorschusspflicht auch des betreuenden Elternteils in Betracht.